

**FACHHOCHSCHULE
DER SÄCHSISCHEN VERWALTUNG
MEISSEN**



Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

**Lehrveranstaltung
Umweltrecht**

Wasserrecht

Tilo Lindner

Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen.....	1
2. Anwendungsbereich	2
2.1 Oberirdische Gewässer	2
2.1.1 Fließende Gewässer	3
2.1.2 Stehende Gewässer.....	4
2.1.3 Aus Quellen wild abfließendes Wasser	4
2.2 Grundwasser	4
2.3 Besonderheiten des Landesrechts	4
2.3.1 Küstengewässer.....	4
2.3.2 Einschränkungen des Anwendungsbereichs	4
2.3.3 Wild abfließendes Wasser	5
3. Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG).....	6
4. Der Gestattungszwang für Gewässerbenutzungen	7
4.1 Benutzungstatbestände	7
4.2 Erlaubnis- und Genehmigungsfreiheit zur Gefahrenabwehr (§ 8 Abs. 2 WHG).....	9
4.3 Wesen von Erlaubnis und Bewilligung.....	9
4.3.1 Kein Anspruch auf Wasser in bestimmter Menge und Qualität	9
4.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)	10
4.4 Unterschiede zwischen Erlaubnis und Bewilligung	11
4.4.1 Recht und Befugnis zur Wasserbenutzung	12
4.4.2 Ansprüche Dritter	12
4.4.3 Privatrechtsgestaltende Wirkung.....	12
4.4.4 Widerruf von Erlaubnis und Bewilligung.....	13
4.5 Anwendungsbereich von Erlaubnis und Bewilligung	14
4.5.1 Das Verfahren	14
4.5.2 Zuständigkeit.....	15
4.5.3 Grundlage der Entscheidung	16
4.6 Oberirdische Gewässer	17
4.6.1 Das Eigentum an oberirdischen Gewässern	17
4.6.1.1 Eigentumsfähigkeit.....	17
4.6.1.2 Eigentumsgrenzen	18
4.6.1.3 Eigentümer.....	18
4.6.1.4 Inhalt des Eigentums	19
4.6.2 Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 25 WHG i.V.m.§ 34 SächsWG).....	20
4.6.3 Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG) Hinterliegergebrauch (§35 Satz 1 SächsWG).....	21
4.7 Grundwasser	23
4.7.1 Erlaubnisfreie Benutzungen	23
4.7.2 Genehmigungsfähigkeit der Grundwassernutzung	24
4.8 Fallbearbeitung zu Erlaubnis und Bewilligung	25
5. Ausbau und Unterhaltung	26

5.1	Die Gewässerunterhaltung	26
5.1.1	Träger der Unterhaltungslast.....	27
5.1.1.1	Bundeswasserstraßen	27
5.1.1.2	Sonstige Gewässer	27
5.1.2	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	28
5.1.2.1	Erhaltung des Gewässerbettes	28
5.1.2.2	Erhaltung der Ufer.....	28
5.1.2.3	Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern	29
5.1.2.4	Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit	29
5.1.2.5	Gesicherte Abführung und Rückhaltung des Wassers.....	29
5.1.3	Duldungspflichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung (§ 41 WHG)	29
5.1.4	Formelle Zulässigkeit der Unterhaltungsmaßnahmen.....	30
5.1.5	Beseitigung drittverursachter Beeinträchtigungen (§ 40 Abs. 3 WHG).....	30
5.2	Der Gewässerausbau	31
5.2.1	Grundsätze des Gewässerausbaus	31
5.2.2	Träger der Ausbaulast.....	32
5.2.3	Verfahrensrecht.....	32
6.	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	33
6.1	Wasserversorgung	33
6.1.1	Grundsätze der Wasserversorgung	33
6.1.2	Die Versorgungspflicht	33
6.1.3	Zuständigkeit.....	34
6.2	Abwasserbeseitigung	36
6.2.1	Abwasser	36
6.2.2	Abwasserbeseitigungspflicht.....	37
6.2.3	Grundsätze der Abwasserbeseitigung	38
6.2.4	Zuständigkeit.....	38
6.2.5	Das Abwasserbeseitigungskonzept	39
6.2.6	Die Überlassungspflicht (§ 63 Abs. 5 SächsWG)	39
6.3	Ausnahmen von der Abwasserbeseitigung- und Überlassungspflicht	40
6.3.1	Folgen des „Entfalls“ der Abwasserbeseitigungspflicht	41
6.3.2	Einleiten von Abwasser in Gewässer (§ 57 WHG)	42

Eine wesentliche Säule des **medialen Umweltschutzes** bildet das Wasserrecht, welches dem Schutz der Gewässer dient.

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) **1** und das sächsische Wassergesetz (SächsWG).

Nachdem dem Bundesgesetzgeber bis zur Föderalismusreform im Jahr 2002 im Wasserrecht eine Rahmengesetzgebungskompetenz zukam, unterliegt das Recht des Wasserhaushalts nunmehr gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz.

Folge dessen ist, dass die Bundesländer gemäß Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes nur die Regelungsbefugnis im Bereich des Wasserrechts haben, soweit und solange der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund allerdings von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht, kann der Freistaat, soweit es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt, abweichendes Recht erlassen.

Indem der Bundesgesetzgeber mit Gesetz vom 31. Juli 2009 das WHG novellierte, **2** machte er von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch, so dass mit in Kraft treten dieses Gesetzes zum 1. März 2010 die entgegenstehende landesrechtliche Regelungen verdrängt wurden, soweit der Landesgesetzgeber nicht von seiner Abweichungskompetenz Gebrauch machte.

Von dieser Kompetenz machte der Freistaat jedoch mit dem „Gesetz zur Anpassung des **3** Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform“ („Anpassungsgesetz“) Gebrauch. Das Gesetz wurde am 14.05.2010 verkündet und ist am 15.05.2010 in Kraft getreten.

Es stellt lediglich ein gesetzgeberisches Provisorium dar, mit dem einzelne für den Verwaltungsvollzug wichtige Regelungen, wie zum Beispiel zum Hochwasserschutz, zu den Gewässerrandstreifen und zur Durchgängigkeit der Fließgewässer nebst deren Mindestwasserführung im Zuge von Wasserkraftanlagen erhalten werden sollten. Eine umfassende Bereinigung des SächsWG soll in einem Zweiten Schritt erfolgen. Die Arbeiten hierzu sind nach Auskunft des SMUL bereits aufgenommen.¹

Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung gelten dem Grundsatz nach die **4** bundesrechtlichen Regelungen des WHG.

Das Sächsische Wasserrecht kommt nur dann zur Anwendung wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das WHG hat keine oder keine abschließende Regelung in der Sache getroffen.

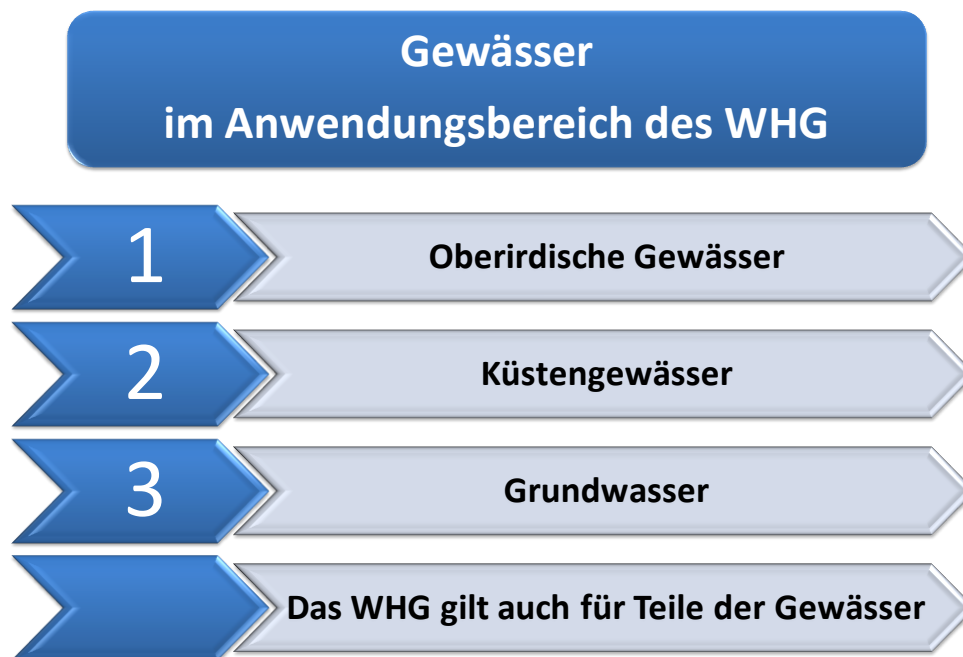
¹ Hinweise des SMUL unter www.umwelt.sachsen.de.

2. Durch das Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform wurde eine vom Bundesrecht abweichende Regelung in Kraft gesetzt.²

Zu Erfassung der Rechtslage ist daher neben dem WHG und dem SächsWG auch das Anpassungsgesetz vom 14.05.2010 heranzuziehen.

2. Anwendungsbereich

- 5 Der Anwendungsbereich des Wasserrechts wird durch § 2 WHG grundlegend bestimmt. Danach gilt das WHG für die unter § 1 Abs. 1 WHG benannten Gewässer:



2.1 Oberirdische Gewässer

- 6 Als oberirdische Gewässer werden gemäß § 2 Satz 2 WHG das **ständig oder zeitweilig in Betten fließende**, das stehende und das aus Quellen wild abfließende Wasser definiert.

² Einführungserlass zum SächsWG 2010 des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 26. Februar 2010

Fall : Poolpflege

A besitzt einen Pool, dessen Wasser sich eines Tages grün einfärbt. Um wieder klares Wasser zu erhalten, wirft A eine Chlortablette in den Pool. Sein Nachbar N erkundigt sich daraufhin bei der zuständigen Wasserbehörde, ob darin eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG zu sehen sei.

Welche Antwort wird N erhalten?

2.1.1 Fließende Gewässer

Das WHG sieht keine Definition der fließenden Gewässer vor, so dass zur **7** Begriffsbestimmung ergänzend das Landesrecht herangezogen werden kann. Fließende Gewässer kommen danach gemäß **§ 2 Abs. 1 SächsWG** in Form von natürlichen Gewässern und künstlichen Gewässern vor. Weiterhin gehören zu den fließenden Gewässern auch ihre Quellen sowie die unterirdischen und die aufgestauten Strecken.

Natürliche Gewässer sind solche, die in natürlichen Betten fließen. Ein natürliches Gewässer verliert diese Eigenschaft nicht durch eine künstliche Veränderung.

Künstliche Gewässer sind nach der Definition des § 3 Abs. 4 WHG von Menschenhand geschaffene oberirdische Gewässer.

Fall: Kläranlage

A wohnt in einem Dorf, durch dessen Ortsmitte ein Bach fließt. Dieser wurde in der Ortslage auf einer Länge von 100 Metern verrohrt.

A plant nunmehr die Errichtung einer Kläranlage. Dazu beabsichtigt er, das Abwasser der Kläranlage in die Rohrleitung einzuleiten, da an dieser Stelle nach seiner Ansicht kein oberirdisches Gewässer vorliegt und daher auch keine Einleiterlaubnis erforderlich sei.

Hat A Recht?

2.1.2 Stehende Gewässer

- 8 Stehende Gewässer sind gemäß § 2 Abs. 3 SächsWG oberirdische Wasseransammlungen, in denen sich das Wasser, das oberirdisch oder unterirdisch zufließt, angesammelt hat und keine Fließbewegung erkennen lässt. Zu den stehenden Gewässern gehören auch Tagebaurestgewässer.

2.1.3 Aus Quellen wild abfließendes Wasser

- 9 Als oberirdisches Gewässer ist gemäß § 3 Abs. 1 WHG auch das aus Quellen wild abfließende Wasser definiert.

Wild abfließend bedeutet, dass kein Gewässerbett vorhanden ist.

Die **Quelle** selbst ist kein Gewässer, sondern ein besonderer Funktionsbegriff. Es handelt sich um den **natürlichen**, an einer bestimmten, örtlich begrenzten Stelle erfolgenden **Grundwasseraustritt**.

2.2 Grundwasser

- 10 Gemäß § 2 Satz 3 BImSchG ist das Grundwasser das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

Verlaufen jedoch oberirdische Gewässer auf Teilstrecken unterirdisch, werden sie dadurch nicht automatisch zum Grundwasser. Die Teilstrecken bleiben vielmehr Bestandteile der oberirdischen Gewässer.

2.3 Besonderheiten des Landesrechts

- 11 Auf Landesebene wird der Geltungsbereich des Wasserrechts an einigen Stellen modifiziert.

2.3.1 Küstengewässer

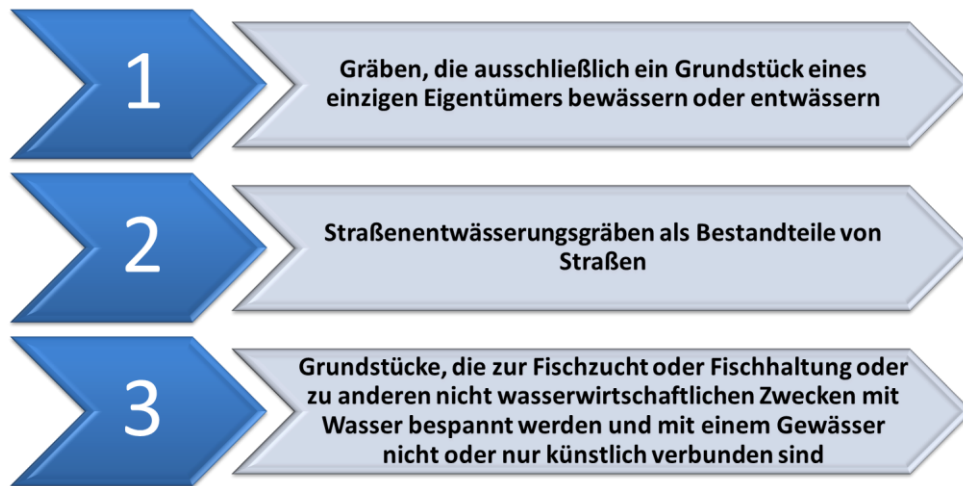
- 12 Nicht anwendbar ist das sächsische Wassergesetz auf Küstengewässer. Dieser Unterschied zum Bundesrecht ist in der einfachen Tatsache begründet, dass sich auf dem Gebiet des Freistaates keine Küstengewässer befinden. Diese Regelung hat zwar keine Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des WHG. Letztlich laufen die Regelungen des WHG zur Bewirtschaftung vom Küstengewässern jedoch aus den gleichen Gründen für die Behörden des Freistaates frei.

2.3.2 Einschränkungen des Anwendungsbereichs

- 13 In § 2 Abs. 2 WHG werden die Länder dazu ermächtigt, kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des Gesetzes ausnehmen.

Von dieser Befugnis hat der Freistaat in § 1a SächsWG Gebrauch gemacht. Danach sind die Bestimmungen des Wasserrechts auf die darin benannten Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung nicht anzuwenden.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Wasserrechts



Aufgrund der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 WHG erstrecken sich die Einschränkungen des § 1a nicht lediglich auf den Anwendungsbereich des SächsWG, sondern auch auf den Anwendungsbereich des WHG.

2.3.3 Wild abfließendes Wasser

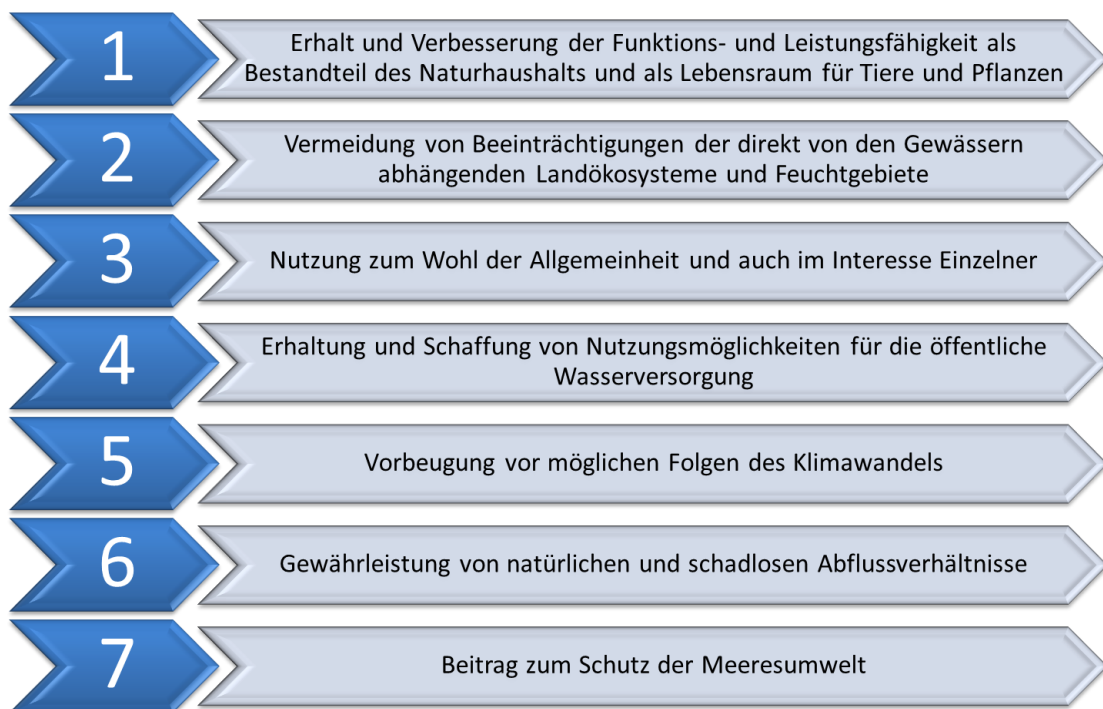
§ 1a Abs. 1 Satz 2 SächsWG erweitert den **Anwendungsbereich des SächsWG**, nicht jedoch den Anwendungsbereich des WHG auf das **nicht aus Quellen wild abfließende Wasser**. 14

Wild abfließendes Wasser ist das auf einem Grundstück entspringende oder sich natürlich sammelnde Wasser, das außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgend abfließt.

3. Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

- 15** Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes ist es gemäß § 1 WHG, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
- 16** §§ 1 und 6 WHG definieren das Prinzip der Nachhaltigkeit als allgemeinen und obersten Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung. Dabei sollen sowohl die Interessen der Wasserwirtschaft, als auch die ökologischen Gewässerfunktionen gesichert werden.

Ziele des Nachhaltigkeitsgrundsatzes (§ 6 Abs. 1 WHG)



- 17** Konkretisiert wird der Nachhaltigkeitsgrundsatz durch eine spezielle Handlungsanweisung nach § 6 Abs. 2 WHG. Danach sollen Gewässer, die sich in einem **natürlichen oder naturnahen Zustand** befinden, in diesem Zustand **erhalten** bleiben und nicht naturnah **ausgebaute** natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand **zurückgeführt** werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
- 18** **Adressat der Grundpflichten** sind vornehmlich die Wasserbehörden, daneben aber auch alle Bundes,- Landes- und Kommunalbehörden, die zu einer schonenden Ressourcenbewirtschaftung ermächtigt und verpflichtet werden.

4. Der Gestattungszwang für Gewässerbenutzungen

Wesentliches Merkmal des öffentlich-rechtlich ausgestalteten wasserrechtlichen Bewirtschaftungssystems ist der Gestattungszwang für Gewässerbenutzungen. **19**

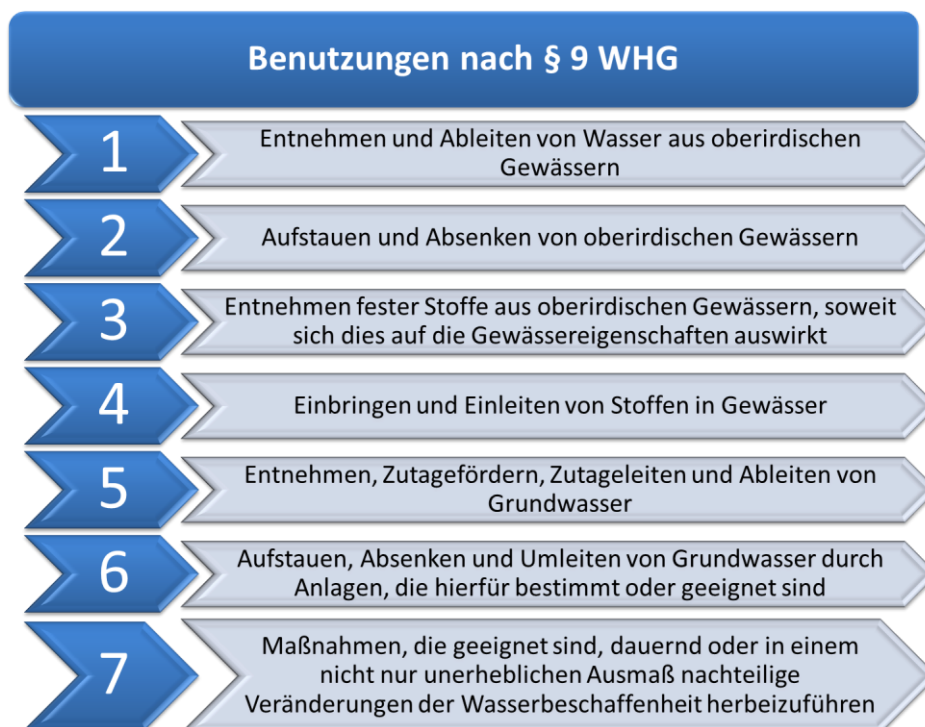
Geregelt ist dieser grundsätzliche Gestattungszwang in **§ 8 WHG**. Danach bedarf die Benutzung eines Gewässers der **Erlaubnis oder Bewilligung**, soweit nicht **durch** oder **aufgrund des WHG** etwas anderes bestimmt ist. **20**

Ergänzt wird der Gestattungszwang durch die landesrechtliche Regelung des § 49a SächsWG. Danach bedürfen Benutzungen von Gewässern, die weder einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen noch nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes oder des SächsWG ausnahmsweise ohne eine wasserbehördliche Entscheidung zulässig sind, einer **wasserrechtlichen Genehmigung**. **21**

Damit bedarf jede nicht nur unbedeutende Gewässerbenutzung als öffentlich-rechtliche Sondernutzung einer vorherigen konstitutiven behördlichen Zulassung, womit das Regel-Ausnahmeverhältnis von Gemeingebrauch und Sondernutzung im Bereich des Wasserrechts in das Gegenteil gewandt wird: der Gemeingebrauch ist die Ausnahme, während der Sondernutzung Regelcharakter zukommt. **22**

4.1 Benutzungstatbestände

§ 9 WHG formuliert die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände. Diese stellen das vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte rechtliche Instrumentarium eines wirksamen Gewässerschutzes dar. **23**



- 24 Weitere Benutzungstatbestände finden sich in § 1 SächsWG. Danach gelten als **ergänzendes Landesrecht** zusätzliche gewässerbezogene Handlungen als Benutzungen.

Benutzungen nach § 11 SächsWG

1. Errichten und Betreiben von Häfen, Lade- und Löschplätzen
2. Errichten und Betreiben von Fahren
3. Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn dabei eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt

- 25 **Keine Benutzungen** sind Maßnahmen, die dem **Ausbau** und der **Unterhaltung** eines Gewässers dienen, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.

- 26 Unter **Ausbau** ist nach der Legaldefinition des § 68 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen.

Ein Gewässer Ausbau liegt hingegen nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässer Ausbau gleich.

- 27 Der Gewässer Ausbau bedarf gemäß § 68 WHG der **Planfeststellung**.

Fall: Bachverlegung

A ist Eigentümer eines Wohngrundstücks, dass von einem kleinen Rinnsal durchflossen wird. Um einen Stellplatz für sein neues Auto zu erhalten, verlegt er den Bach um einen Meter. Als sein Nachbar fragt, ob denn dafür eine Erlaubnis vorläge, antwortet A, dass dies gemäß § 9 Abs. 3 WHG nicht erforderlich sei.

Hat A Recht?

4.2 Erlaubnis- und Genehmigungsfreiheit zur Gefahrenabwehr (§ 8 Abs. 2 WHG)

Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen Gewässerbenutzungen, die der **Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit** dienen, soweit der drohende Schaden schwerer wiegt als der Eingriff in das Gewässer. **28**

Fall: Hausbrand

A ist Eigentümer eines Bretterschuppens, der eines Tages Feuer fängt. Nach Eintreffen der Feuerwehr stellt sich heraus, dass der Schuppen nicht mehr zu retten ist. A möchte dennoch, dass der Schuppen gelöscht wird, um die Reste als Feuerholz zu verwenden. Darauf antwortet der Einsatzleiter der Feuerwehr, man wolle lieber den Schuppen kontrolliert abbrennen, da im nahegelegenen Löschteich gerade die Frösche laichen und man wolle sie nicht stören.

Hat der Einsatzleiter Recht?

4.3 Wesen von Erlaubnis und Bewilligung

Erlaubnis und Bewilligung gewähren das Recht bzw. die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. **29**

Anknüpfungspunkt von Bewilligung und Erlaubnis ist nicht die Person des Nutzers, sondern die von ihm konkret getätigte Wassernutzung. Aus diesem Grunde sieht § 8 Abs. 4 WHG einen **Übergang** von Bewilligung und Erlaubnis auf den **Rechtsnachfolger** vor, soweit in der Erlaubnis oder Bewilligung nichts anderes bestimmt ist. **30**

Die mit der Erlaubnis oder Bewilligung gewährten Rechte beziehen sich lediglich auf die Nutzung des Wassers. Es wird kein Recht gewährt, auf **Gegenstände, Grundstücke oder Anlagen Dritter** zuzugreifen.

4.3.1 Kein Anspruch auf Wasser in bestimmter Menge und Qualität

Erlaubnis und Bewilligung vermitteln gemäß § 10 Abs. 2 WHG **keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit**. Wurden jedoch konkurrierende Gewässerbenutzungen genehmigt, kann ein Verfahren zum Ausgleich der konkurrierenden Gewässernutzungen gemäß § 22 WHG durchgeführt werden. **31**

Fall: Konkurrenz

A ist Inhaber eines Wasserrechts zum Betrieb einer Wasserkraftanlage. Aufgrund dieser Erlaubnis nutzt er ein altes Wehr und den dazugehörigen Mühlgraben. Die Wasserkraftanlage, eine Turbine zur Stromerzeugung ist in einer alten Sägemühle untergebracht. E ist ebenfalls Inhaber eines Wasserrechts. Er nutzt etwas unterhalb eine vergleichbare Anlage.

Nachdem A seine Anlage modernisiert und erweitert hat, kommt bei E merklich weniger Wasser an, so dass er seine Anlage nicht mehr wirtschaftlich nutzen kann.

Als E bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt, die Entnahmemenge des A zu beschränken, wird er auf § 10 Abs. 2 WHG verwiesen.

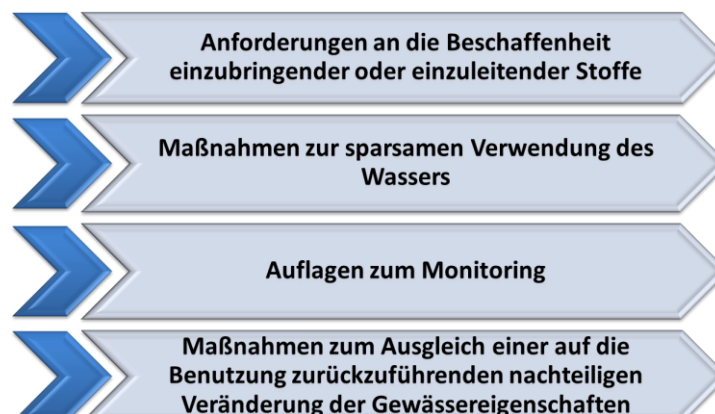
Hat die Behörde Recht?

4.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)

- 32** Für Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis und Bewilligung kann grundsätzlich auf die allgemeine Regelung des § 36 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgegriffen werden.
- 33** Nach § 13 Abs. 1 WHG dürfen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch **nachträglich** erlassen werden.
- 34** Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht nur im öffentlichen Interesse, zulässig, sondern auch zu dem Zweck, **nachteilige Wirkungen für andere** zu vermeiden oder auszugleichen.

Absatz 2 nennt typische Beispiele für Inhaltsbestimmungen und Auflagen, die bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung oder nachträglich festgesetzt werden können.

Gegenstand von Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)



Für die **Bewilligung** bestimmt § 13 Abs. 3 WHG, dass **nachträglich** nur die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 benannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen werden dürfen. Diese Regelung hat ihren Grund in den eingeschränkten Widerrufsmöglichkeiten bei der Bewilligung. Für die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bei Erteilung der Bewilligung gelten dieselben Anforderungen wie bei der Erlaubnis. 35

Fall: Baggersee

A hat eine Bewilligung zur Entnahme von Sand aus einem See erhalten. Nach Beginn der Baggerarbeiten stellt sich heraus, dass durch die Maßnahme Schwebstoffe in den See gelangen, die F, den Betreiber einer von dem See gespeisten Fischzucht beeinträchtigen.

Die zuständige Behörde ordnet daraufhin vorsorglich an, bei den Baggerarbeiten einen Sicherheitsabstand zu der Fischzuchtanlage einzuhalten.

Ist die Anordnung zulässig?

4.4 Unterschiede zwischen Erlaubnis und Bewilligung

Die Erlaubnis stellt gegenüber der Bewilligung die schwächer ausgestaltete Legitimation der Gewässerbenutzung dar.

Erlaubnis und Bewilligung

Erlaubnis	Bewilligung
bloße Befugnis zur Gewässerbenutzung	gewährt subjektiv-öffentliches Recht
Ansprüche Dritter unberührt	Ausschluss von Ansprüchen Dritter
keine privatrechtliche Wirkung	Ausschluss privater Rechte Dritter
jederzeit widerruflich	eingeschränkte Widerruflichkeit

4.4.1 Recht und Befugnis zur Wasserbenutzung

- 36 Während die Erlaubnis lediglich eine Befugnis zur Gewässernutzung zuspricht, vermittelt die Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 ein subjektives Recht auf die Nutzung. Mit der durch Erlaubnis erteilten Befugnis erwirbt deren Inhaber kein Recht auf Ausschluss anderer später hinzutretender Interessenten an der Benutzung desselben Wasserreservoirs.

Eine **Legalisierungswirkung** kommt der Erlaubnis nur insoweit zu, als eine erlaubte Gewässerbenutzung nicht unter Berufung auf die polizeiliche Generalklausel untersagt werden darf.

Fall: Einstürzendes Ufer

A ist im Besitz einer Erlaubnis zur Entnahme von Kies aus einem kleinen See. Als er von dieser Erlaubnis Gebrauch macht, droht das Ufer des Sees abzurutschen. Die zuständige Gemeinde ordnet daraufhin die Einstellung der Arbeiten an.

Ist die Gemeinde dazu berechtigt?

4.4.2 Ansprüche Dritter

Da die Erlaubnis kein subjektives Recht zur Nutzung eines Gewässers gewährt, werden durch deren Erteilung auch keine Ansprüche Dritter berührt. Da eine Wassernutzung jedoch tatsächlich zur Benachteiligung Dritter führen kann, ist die Behörde im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis dennoch nicht davon befreit, im Genehmigungsverfahren die Interessen Dritter zu berücksichtigen und ermessensgerecht zu würdigen.

Mit der Bewilligung werden hingegen subjektive Rechte erteilt und damit potenzielle Ansprüche Dritter ausgeschlossen.

4.4.3 Privatrechtsgestaltende Wirkung

- 37 Im Gegensatz zur Erlaubnis kommt der Bewilligung eine privatrechtsgestaltende Wirkung zu.

Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen, kann gemäß § 16 Abs. 2 WHG aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung **nicht die Einstellung der Benutzung verlangt** werden. Es können jedoch Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik **nicht durchführbar** oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich **Entschädigung** verlangt werden.

Schadenersatzansprüche sind Dritter sind gegenüber dem Inhaber einer Bewilligung gemäß § 16 Abs. 2 WHG ausgeschlossen, solange der Bewilligungsinhaber innerhalb der Grenzen der Bewilligung handelt.

Die Ausschlusswirkung greift gemäß § 16 Abs. 3 WHG nicht gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet.

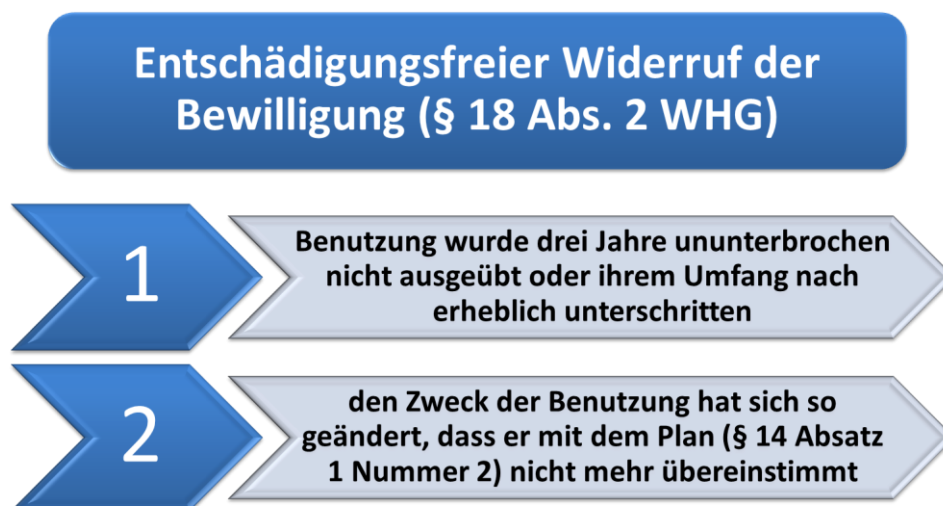
38

4.4.4 Widerruf von Erlaubnis und Bewilligung

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Eine Bewilligung darf hingegen nur aus den in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden.

Darüber hinaus kann die Bewilligung ohne Entschädigung auch noch unter den Voraussetzungen des **§ 18 Abs. 2 WHG** widerrufen werden.



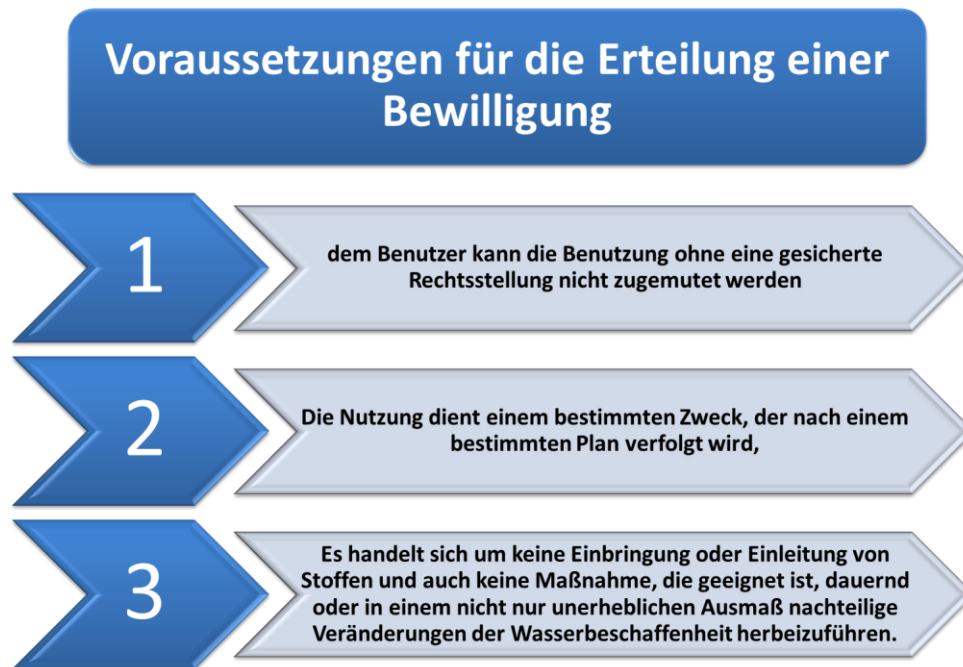
Rechtswidrig erteilte Erlaubnisse oder Bewilligungen können nach den allgemeinen Grundsätzen des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

39

4.5 Anwendungsbereich von Erlaubnis und Bewilligung

- 40 Der Anwendungsbereich von Erlaubnis oder Bewilligung bestimmt sich grundsätzlich nicht nach materiellen Regelungstatbeständen, sondern nach den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG.

Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Gestattung in Gestalt der wasserrechtlichen **Erlaubnis** den **Regelfall** darstellt, während die **Bewilligung nur ausnahmsweise** unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG erteilt werden darf.



4.5.1 Das Verfahren

- 41 Die Grundlage zur Bestimmung des Verfahrens zur Erlaubnis bzw. Bewilligung findet sich in § 11 WHG.

Danach können Erlaubnis und Bewilligung für **UVP-pflichtige Vorhaben**, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG entspricht.

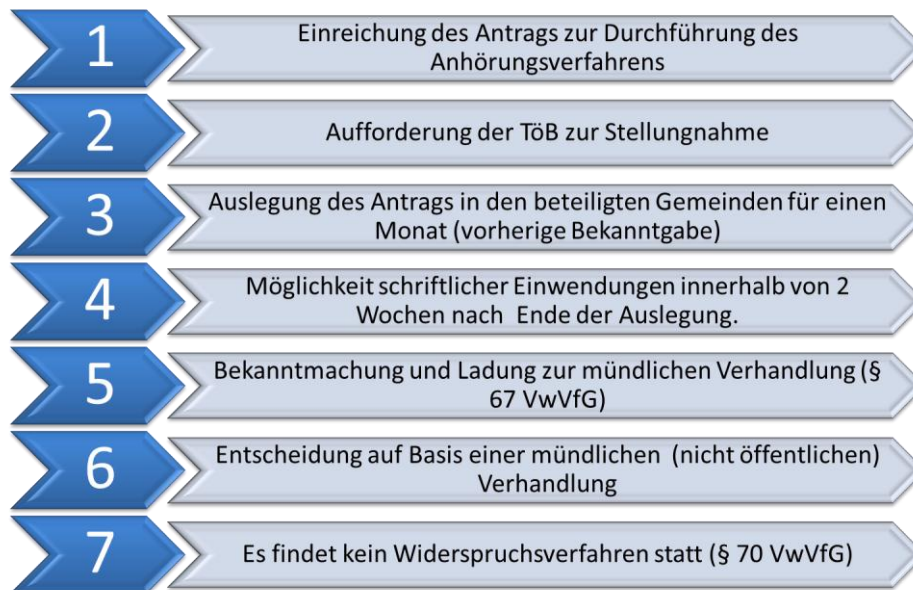
Über **sonstige Erlaubnisse** wird in einem einfachen, **nicht-förmlichen Verfahren** entschieden

- 42 Die **Bewilligung** kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Ausgestaltet wird diese Grundsatzregelung durch die §§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 14 SächsWG. Danach sind zur Erteilung der Bewilligung und bei Verfahren mit UVP- Pflicht die Regelungen der §§ 63 bis 71e VwVfG zum förmlichen Verfahren (mit Ausnahme der Regelung zur Antragstellung) anzuwenden.

- 43 Zusätzlich findet eine **Anhörung** in entsprechender und modifizierter Anwendung des § 73 VwVfG statt.

Förmliches Verfahren mit Anhörung gemäß § 73 VwVfG

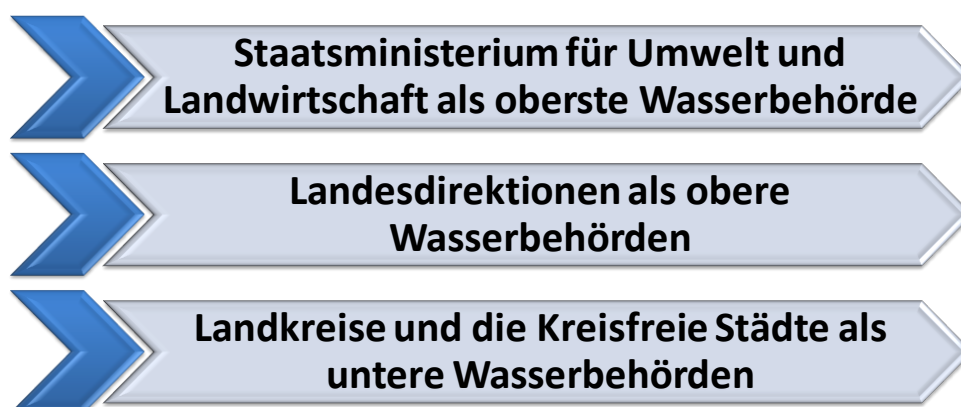


4.5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten zum Vollzug des Wasserrechts, und damit zur Entscheidung über Erlaubnis und Bewilligung liegen gemäß §§ 118 ff SächsWG bei den Wasserbehörden. 44

Die allgemeinen Wasserbehörden sind in § 118 Abs. 1 SächsWG aufgeführt:

Allgemeine Wasserbehörden (§ 118 Abs. 1 SächsWG)



- 45 Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt gemäß § 119 Abs. 1 SächsWG der Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften, insbesondere des WHG, des SächsWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen den **unteren Wasserbehörden**. Von diesem Grundsatz abweichende Zuständigkeiten sind in der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung (**SächsWasserZuVO**) geregelt.

4.5.3 Grundlage der Entscheidung

- 46 Die Erlaubnis und die Bewilligung sind gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn
1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.
- Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

4.6 Oberirdische Gewässer

Regelungen zu oberirdischen Gewässern finden sich in den §§ 25 WHG und 24 ff. SächsWG. **47**

4.6.1 Das Eigentum an oberirdischen Gewässern

Regelungen zum Eigentum an Gewässern finden sich in § 4 WHG und in den §§ 25 ff SächsWG. **48**

4.6.1.1 Eigentumsfähigkeit

Grundsätzlich trifft § 4 Abs. 2 WHG die Aussage, dass Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser nicht eigentumsfähig sind. Die Eigentumsfähigkeit von Wasser in stehenden Gewässern ist damit nach dieser Regelung nicht ausgeschlossen. **49**

Fall: Wasserdiebstahl

A ist Eigentümer eines Bachgrundstücks in der freien Landschaft. Sein Nachbar, ein sparsamer Kleingärtner, möchte günstig seine Pflanzen bewässern und schöpft mit einer Kanne Gießwasser aus dem Teich.

A zeigt ihn deshalb wegen Diebstahls an.

Hat N den Tatbestand des § 242 StGB verwirklicht?
Wie wäre es, wenn A einen Teich besäße?

§ 4 Abs. 2 WHG trifft lediglich eine Teilregelung zur Bestimmung des Eigentums an Gewässern. Im Übrigen ist gemäß § 4 Abs. 5 WHG der Landesgesetzgeber zur Bestimmung des Eigentums an Gewässern ermächtigt. **50**

Von dieser Befugnis hat der Landesgesetzgeber in § 26 SächsWG Gebrauch gemacht. Danach beschränkt sich das Eigentum an einem Gewässer auf das Gewässerbett.

Durch diese Positivbestimmung wird klargestellt, dass zusätzlich zur Eigentumsunfähigkeit am Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und am Grundwasser in Sachsen auch kein Eigentum am Wasser in stehenden Gewässern begründet werden kann.

Im Übrigen, also hinsichtlich des Gewässerbettes geht das sächsische Wasserrecht uneingeschränkt vom zivilrechtlichen Eigentumsbegriff der oberirdischen Gewässer i. S. d. § 903 BGB aus.

4.6.1.2 Eigentumsgrenzen

- 51** Räumlich ist das Eigentum am Gewässerbett gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG zum Ufer durch die Uferlinie gemäß § 27 SächsWG begrenzt. Die Uferlinie wird danach durch die Linie des Mittelwasserstands, bei gestauten Gewässern durch die Linie des Stauziels bestimmt. Als Mittelwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre. Fehlen Pegelbeobachtungen, so bestimmt sich der Mittelwasserstand im Zweifel nach der Grenze des Pflanzenwuchses.
- Die Uferlinie wird, falls erforderlich, auf Kosten des Antragstellers durch die zuständige Wasserbehörde festgesetzt.
- 52** Ist für das Gewässergrundstück ein **eigenes Grundbuchblatt** angelegt, bestimmt sich die Eigentumsgrenze nach dem Liegenschaftskataster. Dies gilt auch dann, wenn sich später die Lage des Gewässers ändert.
- 53** Wurde für Ufergrundstücke **kein eigenes Grundbuchblatt** angelegt, erstreckt sich ein Ufergrundstück bis zur Mitte des Gewässers. Maßgeblich ist hier der Zustand am 26. Juni 1998.

Fall: Neues Bachbett

Die Grundstücke von A und B werden durch einen Bach getrennt, der sich nach einem Hochwasser im Jahr 2001 ein neues Bett gesucht hat.

A freut sich darüber, dass sich sein Grundstück dadurch etwas vergrößert hat.

Freut er sich zu Recht?

4.6.1.3 Eigentümer

- 54** Eine abschließende Regelung zum Eigentum an Bundeswasserstraßen trifft § 4 Abs. 1 WHG. Danach ist der Bund Eigentümer der Bundeswasserstraßen.³

Für die Gewässer erster und zweiter Ordnung trifft das SächsWG keine spezielle eigentumsrechtliche Zuordnung. Vielmehr stellt § 25 SächsWG klar, dass Eigentum an Gewässern, das bei Inkrafttreten des SächsWG bestand, aufrechterhalten bleibt.

Ein ehemals in § 25 Abs. 2 SächsWG geregeltes Vorkaufsrecht für den Freistaat an Gewässern erster Ordnung und für die Gemeinden an Gewässern zweiter Ordnung wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

³ Es handelt sich hierbei um einen gewissen Zirkelschluss, da Voraussetzung für die Einstufung als Bundeswasserstraße gemäß § 1 WaStrG die Eigentümerstellung des Bundes ist.

4.6.1.4 Inhalt des Eigentums

Der Inhalt des Eigentums an Gewässergrundstücken, also die Rechte und Pflichten des Gewässereigentümers erfahren in § 4 WHG und in § 33 SächsWG starke Modifikationen. Diese Normen bewirken, dass die Eigentümerrechte am Gewässergrundstück durch das öffentliche Wasserrecht überlagert werden.

55

Mit der Einschränkung von Eigentümerrechten befasst sich § 4 Abs. 3 WHG.

Einschränkung von Eigentümerrechten (§ 4 Abs. 3 WHG)

Das Grundeigentum berechtigt nicht

- zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf
- zum Ausbau eines Gewässers

Eine weitere Modifikation des Eigentumsinhalts nimmt § 4 Abs. 4 i.V.m. § 33 SächsWG vor.

56

Duldungspflichten des Eigentümers (§ 4 Abs. 4 WHG, § 33 Abs. 1 SächsWG)

§ 4 Abs. 4 WHG

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben die Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich ist.

Dies gilt nicht das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt.

§ 33 SächsWG

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben die Benutzung unentgeltlich zu dulden.

Die Befugnis des Landesgesetzgebers zur Anordnung der Unentgeltlichkeit der Duldungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 5 WHG. Danach gelten Im Übrigen für das Eigentum an Gewässern die landesrechtlichen Vorschriften.

57

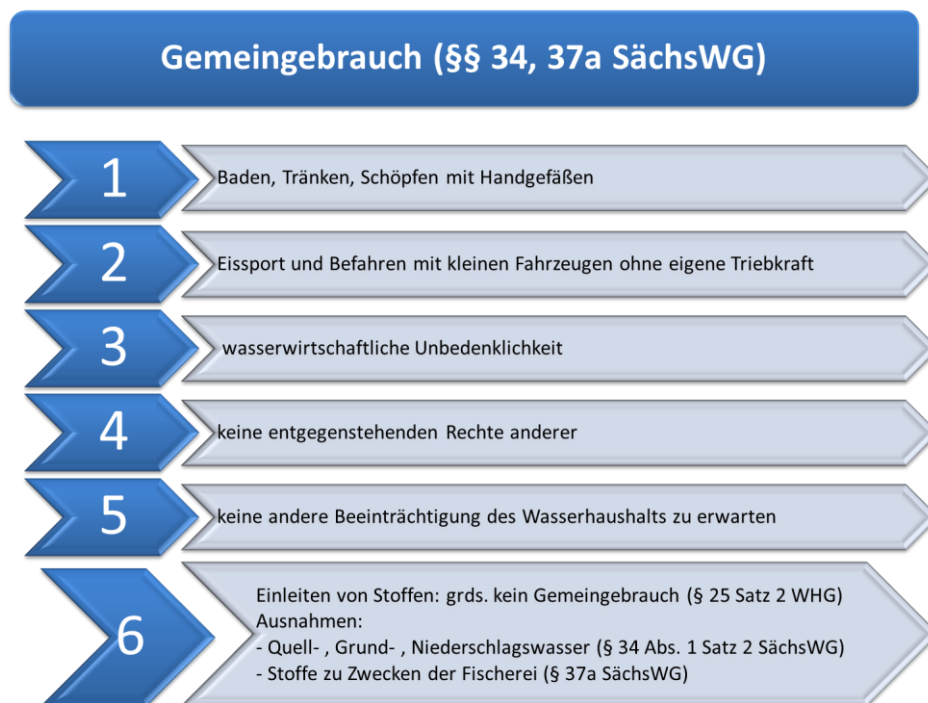
4.6.2 Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 25 WHG i.V.m. § 34 SächsWG)

58 Grundsätzlich geregelt ist der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern in § 25 WHG. Danach ist es den Ländern überlassen, den Gemeingebrauch zu definieren. Von diesem Recht hat der Freistaat in § 34 SächsWG Gebrauch gemacht.

Im Rahmen des Gemeingebrauchs dürfen danach natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzt werden.

Beschränkt ist der Gemeingebrauch auf **wasserwirtschaftlich unbedenkliche** Maßnahmen.

Außerdem dürfen Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse der **Eigentümer**- beziehungsweise **Anlieger nicht beeinträchtigt** werden.



59 Der Gemeingebrauch umfasst gemäß § 25 Satz 2 WHG grundsätzlich nicht das **Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer**.

Die Länder sind jedoch gemäß § 25 Satz 3 WHG befugt, den Gemeingebrauch auf das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser und das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, zu erstrecken, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Von dieser Befugnis hat der Landesgesetzgeber in den §§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 37a SächsWG Gebrauch gemacht.

Gemäß § **34 Abs. 1 Satz 2 SächsWG** erstreckt sich der Gemeingebrauch auf das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- und Grundwasser und von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.

In § 37a SächsWG wird das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung erlaubnisfrei gestellt, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers und seiner Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Fall: Modellboot

A ist passionierter Modellbauer. Er hat sich ein mit einem Benzinmotor betriebenes Modellboot gebaut und fährt damit ausgiebig auf einem auch zum Baden genutzten Stausee. B, ein Badegast, beschwert sich darüber im Landratsamt. Wird das Landratsamt tätig werden?

4.6.3 Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG) Hinterliegergebrauch (§35 Satz 1 SächsWG)

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch an oberirdischen Gewässern ist in § 26 WHG geregelt. **60**

Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist danach für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person nicht erforderlich, wenn die Nutzung dem eigenen Bedarf dient, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Durch einen Verweis des § 26 Abs. 1 Satz 2 WHG können die Länder den Gemeingebrauch auf das das schadhose **Einleiten von Niederschlagswasser** und das **61**

Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der **Fischerei** erweitern, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Der Landesgesetzgeber hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, indem er in § 35 Satz 2 SächsWG den Anliegergebrauch auf **Einleitungen** beschränkt, die **nicht über den Gemeingebrauch hinausgehen**.

Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG)

- 1 Benutzung dient dem eigenen Bedarf
- 2 keine Beeinträchtigung anderer zu erwarten
- 3 keine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit
- 4 keine wesentliche Verminderung der Wasserführung
- 5 keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts
- 6 Einleiten von Stoffen wie Gemeingebrauch

- 62 Den Eigentümern von Gewässern gleichgestellt sind gemäß § 26 Abs. 2 WHG die Anlieger und gemäß § 35 Satz 1 SächsWG die **Hinterlieger**.

Fall: Parkplatz

A ist Eigentümer eines Gewerbegrundstücks an einem kleinen Bach. Er möchte einen Parkplatz mit 20 Stellplätzen für seinen Betrieb anlegen und das anfallende Regenwasser direkt in den Bach einleiten.

Benötigt er dazu eine wasserrechtliche Gestattung, bzw. kann ihm eine solche erteilt werden?

4.7 Grundwasser

Die Grundsätze zur Bewirtschaftung des Grundwassers ergeben sich aus den §§ 46 bis 49 WHG. **63**

4.7.1 Erlaubnisfreie Benutzungen

§ 46 WHG regelt die Erlaubnisfreiheit von Benutzungen des Grundwassers. **64**

Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (§ 46 WHG)

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. Für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck.
2. Für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

Voraussetzung ist, dass keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

§ 46 Abs. 3 ermächtigt den Landesgesetzgeber, weitere Ausnahmen von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht zuzulassen oder eine Erlaubnispflicht für die nach § 45 WHG erlaubnisfreien Nutzungen einzuführen. **65**

Von der ersten Befugnis hat der Gesetzgeber mit Erlass des § 44 SächsWG Gebrauch gemacht und die Befugnis zur Anordnung der Ausnahmen auf die oberste Wasserbehörde übertragen. Das Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft erließ auf Basis dieser Ermächtigung die Erlaubnisfreiheits-Verordnung

Nach dieser Verordnung wird unter bestimmten Voraussetzungen das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser als erlaubnisfreie Benutzung anerkannt.

4.7.2 Genehmigungsfähigkeit der Grundwassernutzung

- 66 § 48 WHG stellt die Genehmigungsfähigkeit einer Grundwassernutzung unter den Vorbehalt der Reinhaltung.

Reinhaltung des Grundwassers (§ 48 WHG)

Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

- 67 § 43 SächsWG enthält materiellrechtliche Grundsätze zur Nutzung des Grundwassers, die bei der Genehmigung der Benutzung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Grundsätze der Grundwassernutzung (§ 43 SächsWG)

- Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden.
- Die öffentliche Wasserversorgung aus dem Grundwasser genießt den Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Grundwassers.
- Grundwasserentnahmen, die eine Gefährdung von Feuchtgebieten erwarten lassen, sind nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit zulässig.
- Die zuständige Wasserbehörde kann von einem Benutzer des Grundwassers fordern, das entnommene Grundwasser nach der Benutzung wieder dem Untergrund zuzuführen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- Vor der Benutzung des Grundwassers kann vom Antragsteller ein Gutachten über die Auswirkungen der Grundwasserbenutzung auf den Wasser- und Naturhaushalt gefordert werden.

4.8 Fallbearbeitung zu Erlaubnis und Bewilligung

Prüfungsschema Erlaubnis/ Bewilligung

1. Erforderlichkeit einer Gestattung

- a. Anwendbarkeit des WHG und des SächsWG (Vorliegen eines Gewässers nach § 2 WHG, § 1a SächsWG)
- b. Vorliegen eines Benutzungstatbestandes
- c. Keine Erlaubnisfreiheit (Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, erlaubnisfreie Benutzung)
- d. Erforderlichkeit einer Bewilligung (§ 14 Abs. 1 WHG)

2. Anspruch auf Erteilung der Gestattung

- a. Keine allgemeinen Versagungsgründe (§ 12 WHG)
 - (1) Schädliche, nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen
 - (2) Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen
- b. Bei Bewilligungen: keine Versagungsgründe nach § 14 WHG
- c. Keine besonderen Versagungsgründe (§ 32 ff., § 48 f. WHG)
- d. Ermessensfehlerfreie Entscheidung (§ 12 WHG)

Fall: Wochenendhausgebiet

A ist Eigentümer eines Wochenendhauses im Außenbereich von R. Das Gebäude befindet sich innerhalb einer bestandsgeschützten Wochenendhaussiedlung, die jedoch abwasserseitig nicht erschlossen ist. Trotz intensiver Bemühungen der Eigentümer kann die Stadt R nicht überredet werden, die Siedlung an die kommunale Abwasserentsorgung anzuschließen.

A ist es leid, immer seine Chemietoilette zu Hause zu entleeren. Deshalb plant er eine moderne Kläranlage für sein Häuschen. Das geklärte Wasser soll auf seinem Grundstück versickert werden. Die Wasserbehörde, bei der ein Antrag des A eingegangen ist, kann gegen die Anlage im Einzelnen nichts einwenden. Problematisch wäre es jedoch, wenn andere Eigentümer dem Beispiel des A folgen. Die Behörde erachtet deshalb eine zentrale Lösung für sinnvoller. Muss der Antrag des A dennoch positiv beschieden werden?

5. Ausbau und Unterhaltung

- 68** Zur Sicherstellung bzw. zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Gewässer trifft das Wasserrecht konkrete Anordnungen über die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer.

	Unterhaltung	Ausbau
Gegenstand	umfasst seine Pflege und Entwicklung eines Gewässers (39 Abs. 1 WHG)	Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, Deich- und Dammbauten
Ausgestaltung	öffentlich-rechtliche Verpflichtung ohne Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger	
		Verpflichtung zum Ausbau, soweit dies für den Wasserabfluss notwendig ist
Ziel	Erhaltung eines ggf. vorhandenen natürlichen oder naturnahen Zustandes Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abflusses	Rückführung in einen naturnahen Zustand
Träger	Freistaat (Gewässer 1. Ordnung) Gemeinden (Gewässer 2. Ordnung)	

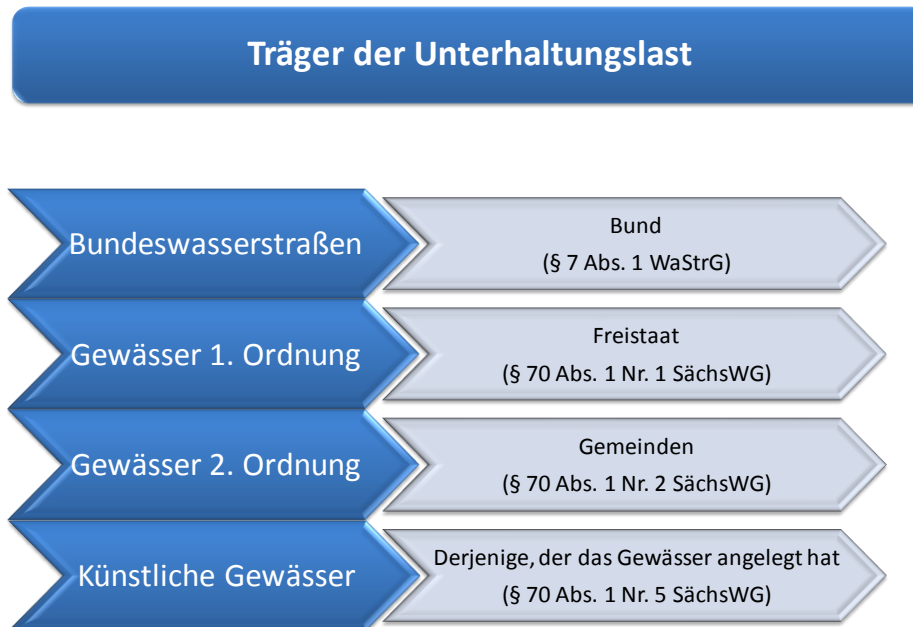
5.1 Die Gewässerunterhaltung

- 69** Gemäß § 39 WHG umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Die Verpflichtung des Trägers der Unterhaltungslast begründet keinen Rechtsanspruch Dritter (68 Abs. 1 SächsWG).
- 70** Zuständig für die **Anordnung von Unterhaltungsmaßnahmen** ist gemäß § 42 Abs. 1 lediglich die **Wasserbehörde**. Diese kann die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen bzw. Pflichten näher festlegen oder anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

5.1.1 Träger der Unterhaltungslast

Welcher Rechtsträger zur Unterhaltung eines Gewässers verpflichtet ist, richtet sich nach der Klassifizierung des Gewässers. 71

Entsprechend der Zuständigkeit zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer werden diese in verschiedene Ordnungen eingeteilt, wobei die Zuständigkeit zur Einteilung der Gewässer nicht einheitlich geregelt ist. 72



5.1.1.1 Bundeswasserstraßen

Gemäß Art 87 GG werden die Verwaltung der **Bundeswasserstraßen** und der Schifffahrt in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Aus diesem Grund ist durch ein eigenständiges Bundesgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) definiert, welche Gewässer als Bundeswasserstraßen klassifiziert werden. Im Gebiet des Freistaats Sachsen ist lediglich die Elbe als Bundeswasserstraße klassifiziert. 73

Träger der Unterhaltungslast für Bundeswasserstraßen ist gemäß § 7 Abs. 1 WaStrG der Bund.

5.1.1.2 Sonstige Gewässer

Für sonstige Gewässer ergibt sich die Bestimmung des Trägers der Unterhaltungslast aus § 40 WHG. Träger der Unterhaltungslast ist danach der Eigentümer, soweit nicht nach Landesrecht die Aufgabe auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft übertragen wird. 74

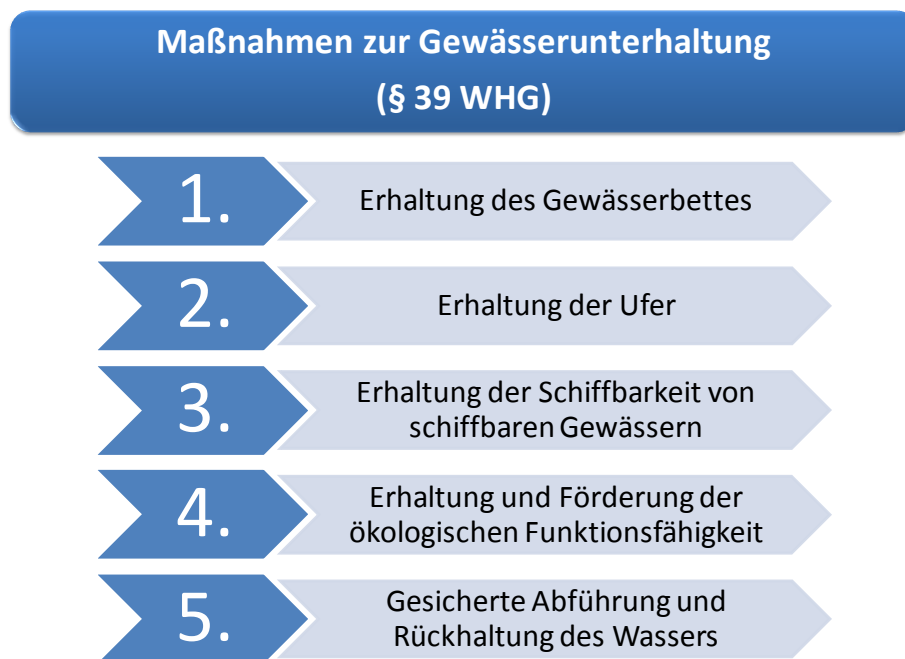
Die Verpflichtung zur Unterhaltung künstlicher Gewässer geht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsübergang ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Rechtsübergang anzuzeigen 75

§ 70 Abs. 1 SächsWG basiert auf der Ermächtigung des § 40 WHG, soweit er die Unterhaltungslast für Gewässer erster und zweiter Ordnung festlegt. Zuständig sind hier der Freistaat, bzw. die Gemeinden.

- 76 Soweit § 70 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG hingegen die Unterhaltungslast für künstlich angelegte Gewässer auf denjenigen überträgt, der das Gewässer angelegt hat, ist dies nicht von der Ermächtigung des § 40 WHG gedeckt. Der Landesgesetzgeber hat diese Regelung jedoch mit Gesetz vom 14. Mai 2010 neu erlassen, so dass die Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung abweichenden Rechts bestand.
- 77 Die Einstufung als **Gewässer erster Ordnung** ergibt sich aus **Anlage 1 zum SächsWG**, während alle anderen Gewässer als **Gewässer zweiter Ordnung** eingeteilt werden.

5.1.2 Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

- 78 Welche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung durchzuführen sind, ergibt sich aus § 39 WHG. Diese Norm zählt Regelbeispiele von Maßnahmen auf, die als Ausbaumaßnahmen gelten. Die Ausgestaltung der Norm als Aufzählung von Regelbeispielen führt dazu, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.



5.1.2.1 Erhaltung des Gewässerbettes

- 79 Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG gehört die Erhaltung des Gewässerbettes zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses dienen.

5.1.2.2 Erhaltung der Ufer

- 80 Die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Ergänzt wird diese Regelung durch **§ 69 Abs. 1 Nr. 8 SächsWG**. Danach hat der Träger der Unterhaltungslast auch **Wühltiere**, die die Standsicherheit von Uferböschungen, Deichen und Dämmen beeinträchtigen, zu bekämpfen.

5.1.2.3 Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern

Ebenfalls zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zählen die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen. Der Träger der Unterhaltungslast schiffbarer Gewässer ist damit zur Sicherung und ggf. zur Wiederherstellung der erforderlichen Fahrrinne verpflichtet. § 69 Abs. 1 Nr. 4 SächsWG schränkt diese Verpflichtung dahingehend ein, dass diese nicht die Erhaltung einer bestimmten Wassertiefe umfasst.

81

5.1.2.4 Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit

Ein wesentliches Ziel der Gewässerunterhaltung ist die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

82

5.1.2.5 Gesicherte Abführung und Rückhaltung des Wassers

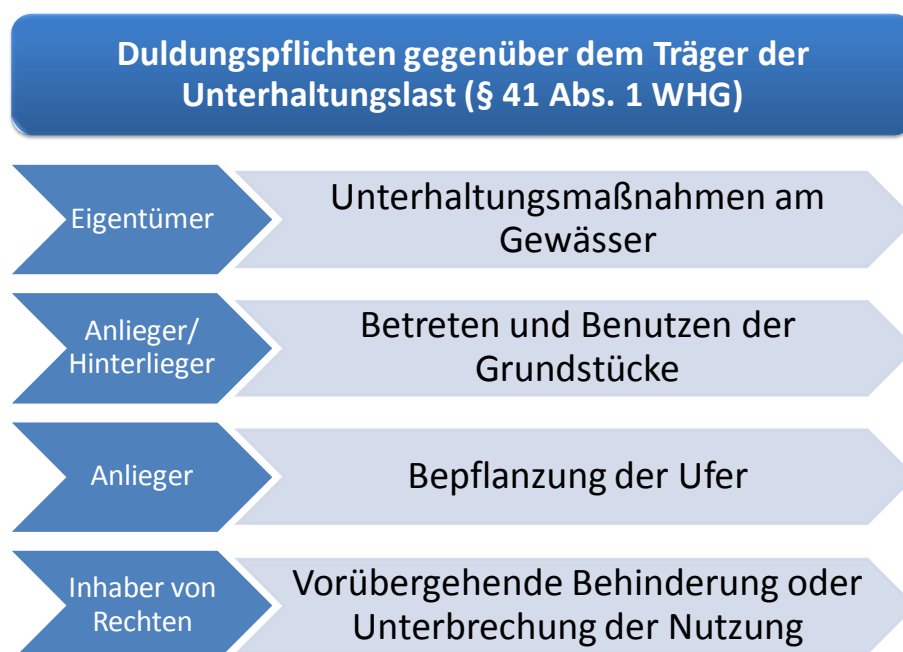
§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG fordert die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Diese Norm ergänzt die Verpflichtung des Trägers der Unterhaltungslast zur Erhaltung des Gewässerbettes und gestaltet diese aus.

83

5.1.3 Duldungspflichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung (§ 41 WHG)

Da der Träger der Unterhaltungslast im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ggf. auf fremde Grundstücke zugreifen und in fremde Rechte eingreifen muss, sieht § 41 WHG Duldungspflichten gegenüber dem Träger der Gewässerunterhaltung vor, um diesem eine effektive Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

84



- 85 Der Träger der Unterhaltungslast hat dem zur Duldung Verpflichteten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG die beabsichtigten Maßnahmen **rechtzeitig vorher anzukündigen**.

Neben der Duldungspflicht nach § 41 Nr. 1 WHG haben die Verpflichteten auch Handlungen zu **unterlassen**, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Entstehen Unterhaltungsmaßnahmen nach **§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 WHG** Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person **Anspruch auf Schadenersatz** (§ 41 Abs. 4 WHG).

5.1.4 Formelle Zulässigkeit der Unterhaltungsmaßnahmen

- 86 Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers sind gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 WHG keine Gewässerbenutzungen, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden. Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen steht somit unter keinem behördlichen Erlaubnisvorbehalt. Der Träger der Unterhaltungslast hat die Maßnahme lediglich gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG vorher gegenüber den Betroffenen anzukündigen.

5.1.5 Beseitigung drittverursachter Beeinträchtigungen (§ 40 Abs. 3 WHG)

- 87 Hat ein Dritter ein **Hindernis für den Wasserabfluss** oder für die **Schifffahrt** oder eine **andere Beeinträchtigung** verursacht, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 erforderlich macht, kann dieser gemäß § 40 Abs. 3 WHG **von der Wasserbehörde** zur Beseitigung verpflichtet werden.

Alternativ dazu kann auch gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 WHG der Träger der Unterhaltungslast das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigen und sich die dafür erforderlichen Kosten von dem Verursacher erstatten lassen.

Ist der Träger der Unterhaltungslast der Freistaat Sachsen oder eine seiner Aufsicht unterliegende Körperschaft des öffentlichen Rechts, können die zu erstattenden Aufwendungen gemäß § 74 Abs. 2 SächsWG durch Leistungsbescheid festgesetzt werden.

Fall: Fichten

A und B sind Nachbarn, wobei ihre Grundstücke durch einen kleinen Bach voneinander getrennt werden.

Da sich die beiden nicht sonderlich verstehen, pflanzt A an seine Seite des Ufers zahlreiche schnell wachsende Fichten, um eine Abgrenzung zu B zu erreichen. Als A eines Tages von der Arbeit nach Hause kam, waren sämtliche Bäume beseitigt. Zwei Tage später liegt ein Bescheid seiner Gemeinde in seinem Briefkasten. Er soll Kosten erstatten, weil die Gemeinde die Bäume entfernt hat.

Ist die Gemeinde berechtigt, einen solchen Bescheid zu erlassen?

5.2 Der Gewässer Ausbau

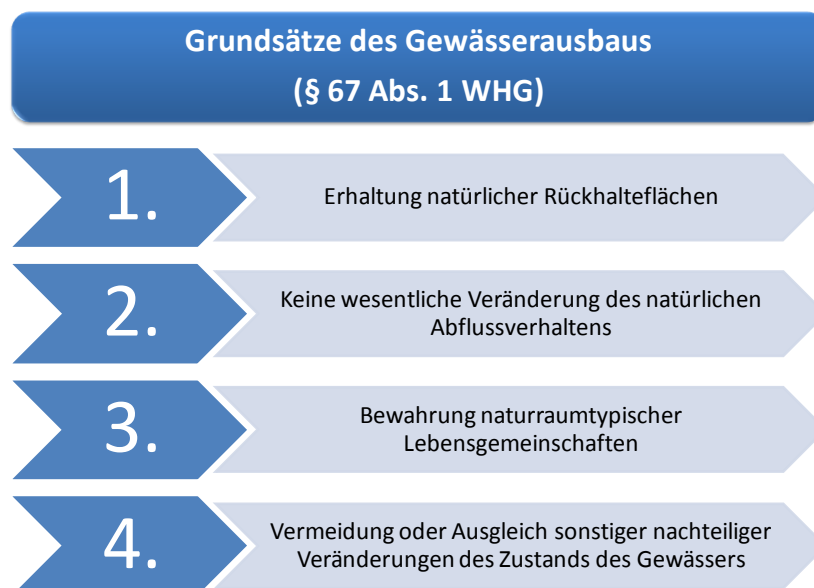
Unter dem Gewässer Ausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die **Herstellung**, die **Beseitigung** und die **wesentliche Umgestaltung eines Gewässers** oder seiner Ufer zu verstehen. 88

Ein Gewässer Ausbau liegt hingegen nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

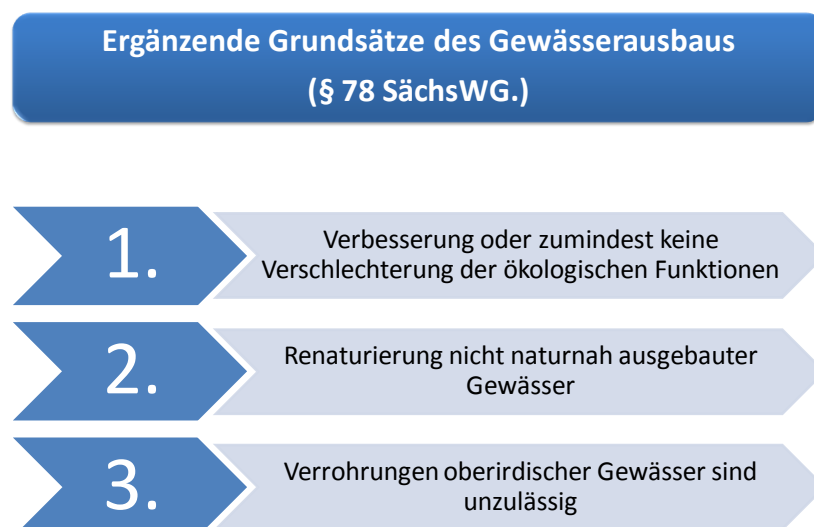
Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässer Ausbau gleich.

5.2.1 Grundsätze des Gewässer Ausbaus

Die Grundsätze des Gewässer Ausbaus sind in § 67 Abs. 1 WHG benannt. 89



Ergänzt wird diese Grundsatznorm durch ergänzende Vorschriften des Landesrechts, insbesondere durch § 78 SächsWG. 90



5.2.2 Träger der Ausbaulast

- 91** Der Träger der Ausbaulast ist gemäß § 79 SächsWG mit dem Träger der Unterhaltungslast identisch.

5.2.3 Verfahrensrecht

- 92** Der Gewässerausbau stellt gemäß § 9 Abs. 3 WHG keine Gewässerbenutzung. Er ist jedoch nicht von Erlaubnispflichten freigestellt, sondern gemäß § 68 WHG planfeststellungsbedürftig.

Für einen Gewässerausbau, für den keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

- 1** eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- 2** andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Fall: Neuer Marktplatz

Die Gemeinde G besitzt einen kleinen Marktplatz, an dessen östlichen Rand ein kleiner Bach vorbeiführt. Da der Platz für den wöchentlich stattfindenden Markt zu beengt ist, plant die Gemeinde, den Bach am östlichen Ende des Platzes auf einer Strecke von ca. 50 Metern zu verrohren.

- 1.** Welche formellen Voraussetzungen sind für das Vorhaben zu erfüllen?
- 2.** Ist das Vorhaben zulässig?

6. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind im Kapitel 3 (§§ 50 bis 61 WHG und im 5. Teil (§§57 bis 65 SächsWG) geregelt.

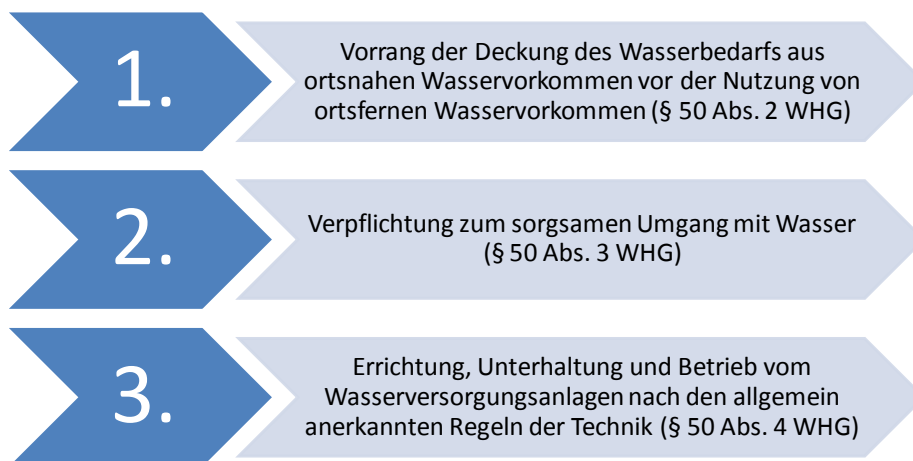
6.1 Wasserversorgung

§ 50 WHG definiert die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge.

6.1.1 Grundsätze der Wasserversorgung

Die Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung sind in § 50 Abs. 2 bis 4 WHG geregelt.

Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung



6.1.2 Die Versorgungspflicht

Die Träger der Wasserversorgung haben gemäß § 57 Abs. 1 SächsWG im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen, soweit nicht eine Ausnahme von der Versorgungspflicht besteht.

Ausnahmen von der Versorgungspflicht (§ 57 Abs. 1 SächsWG)

1. Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist
2. Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken

6.1.3 Zuständigkeit

94 Zuständig für die öffentliche Wasserversorgung, also Träger der Wasserversorgung, sind gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 SächsWG die **Gemeinden**, soweit die Pflicht nicht einer **anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts** übertragen ist.

Die Pflicht zur Wasserversorgung soll bei Vorliegen der in § 57 Abs. 2 SächsWG benannten Regelbeispiele auf **öffentlich-rechtliche Verbände** (Trinkwasserzweckverbände) übertragen werden.

Regelbeispiele zur Übertragung der Wasserversorgung auf öffentlich-rechtliche Verbände (§ 57 Abs. 2 SächsWG)

1. die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu vertretbaren Bedingungen wird erst dadurch ermöglicht
2. die durch den Betrieb von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen können vermieden oder erheblich verringert werden
3. die öffentliche Wasserversorgung ist technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands für eine Gemeinde nicht möglich oder die Aufgabenwahrnehmung ist überörtlich nicht gewährleistet

95 Die Träger der Wasserversorgung können sich gemäß § 57 Abs. 3 SächsWG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. In diesem Fall bleibt der Träger der Wasserversorgung weiterhin für die Wasserversorgung zuständig. Die Dritten werden lediglich zur Erfüllung der Aufgabe eingesetzt.

Bsp.: Der Träger der Wasserversorgung bedient sich zum Ablesen der Zählerstände und zur Abrechnung der Kosten privater Unternehmen..

Die **Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung auf private Dritte** kommt **96** gemäß § 57 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SächsWG nur auf Basis einer Rechtsverordnung in Betracht. Eine solche Verordnung wurde bislang jedoch nicht erlassen.

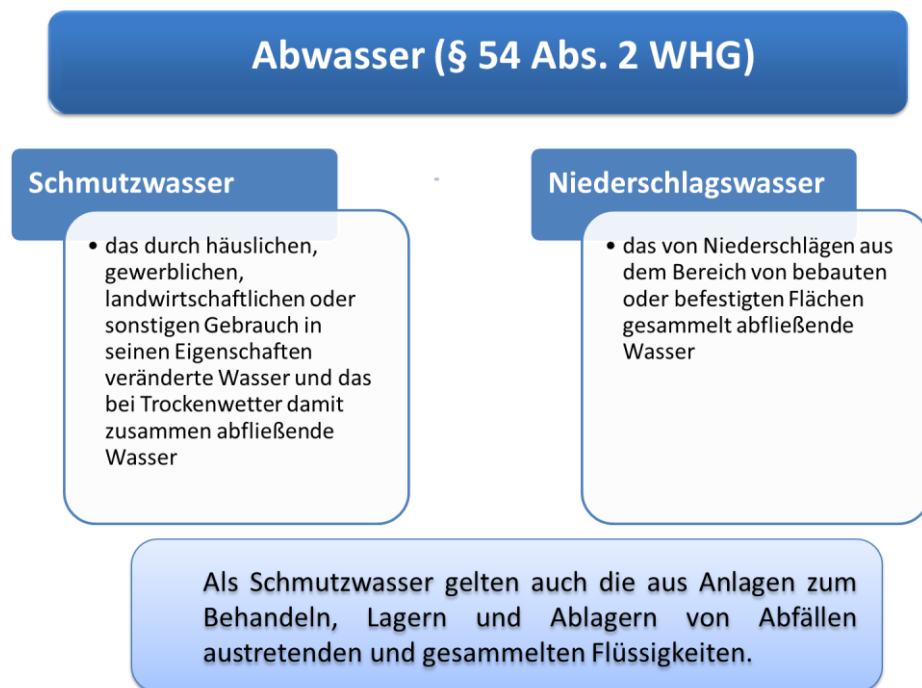
6.2 Abwasserbeseitigung

- 97 Die §§ 54 ff WHG, sowie ergänzend dazu die §§ 62 ff SächsWG befassen sich mit der als öffentliche Aufgabe ausgestalteten Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung.

6.2.1 Abwasser

Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen zur Abwasserbeseitigung ist das Vorliegen von Abwasser.

Definitionen des Begriffs Abwasser befinden sich sowohl in § 62 WHG, als auch in § 54 SächsWG. Die landesrechtliche Regelung findet jedoch nach der derzeitigen Rechtslage keine Anwendung, da sie von der bundesrechtlichen Begriffsbestimmung verdrängt wird.



Fall: Abwasserfreies Grundstück

A erhält von der Gemeinde einen Bescheid über Abwassergebühren, dessen Höhe ihm nicht zusagt. Zur Vermeidung dieser Kosten beschließt A, sein Grundstück abwasserfrei zu gestalten. Er errichtet dazu eine vollbiologische Kläranlage auf dem neuesten technischen Stand. Das vollständig gereinigte Wasser versickert auf dem Grundstück. Hat A damit sein Ziel erreicht?

6.2.2 Abwasserbeseitigungspflicht

- Die Abwasserbeseitigung wird in **§ 54 Abs. 2 WHG** definiert als das **Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln** von **Abwasser** sowie das **Entwässern von Klärschlamm** in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. **98**
- Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in **Kleinkläranlagen** anfallenden **Schlamm**s. **99**
- Ergänzt wird § 54 Abs. 2 WHG durch die am 14. Mai 2010 in Kraft getretene Änderung des **§ 63 Abs. 1 SächsWG**. Danach umfasst die Abwasserbeseitigung auch das **Stabilisieren** von Klärschlamm. **100**
- Zur Abwasserbeseitigung bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, gehört auch das **Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts**. **101**
- Die Abwasserbeseitigung umfasst bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben auch die **Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung** dieser Anlagen.
- Die Abwasserbeseitigung ist gemäß **§ 56 WHG** denjenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts als öffentlich-rechtliche Pflicht auferlegt, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind. **102**

Fall: Selbst ist der Mann

A hat von seinem Vater ein kleines Wochenendhaus geerbt, dessen Abwasserentsorgung über eine abflusslose Grube sichergestellt ist. Als die Grube voll ist, lädt er, wie er es aus seiner Kindheit noch kennt, das alte Jauchefass auf seinen Anhänger, füllt es mit dem Grubeninhalt und fährt zur örtlichen Kläranlage. Dort verweigert man ihm die Annahme seiner Fracht.

Zu Recht?

6.2.3 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

- 103** § 55 legt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung fest. Danach ist **Abwasser** so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.
- 104** **Niederschlagswasser** soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation **ohne Vermischung mit Schmutzwasser** in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

6.2.4 Zuständigkeit

- 105** § 56 WHG legt die **Pflicht zur Abwasserbeseitigung** den nach Landesrecht hierzu bestimmten **öffentlich-rechtlichen Körperschaften** auf. Dies sind nach § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsWG grundsätzlich die Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Bei ganz oder teilweiser Übertragung der Aufgaben auf Körperschaften des öffentlichen Rechts geht die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit auf diese über.
- 106** Auch ohne Umsetzungsakt im Landesrecht dürfen sich die Träger der Abwasserbeseitigung **zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen**. § 63 Abs. 3 Satz 1 SächsWG, wonach sich die Beseitigungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch Dritter bedienen können, hat nach der derzeit geltenden Rechtslage nur noch klarstellende Wirkung.
- 107** Zwar können die Länder gemäß § 56 Satz 2 WHG bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigungspflicht **auf Dritte übertragen** werden kann. Diese Befugnis wurde auch durch § 63 Abs. 4 SächsWG weiter ausgestaltet. Dennoch läuft die Befugnis zur Übertragung der Abwasserbeseitigung auf private Dritte bislang leer, da eine nach § 63 Abs. 4 SächsWG zur Aufgabenübertragung erforderliche Rechtsverordnung bislang nicht erlassen wurde. Die Rechtslage unterscheidet sich insoweit nicht von den Regelungen zur Übertragung der Trinkwasserversorgung.

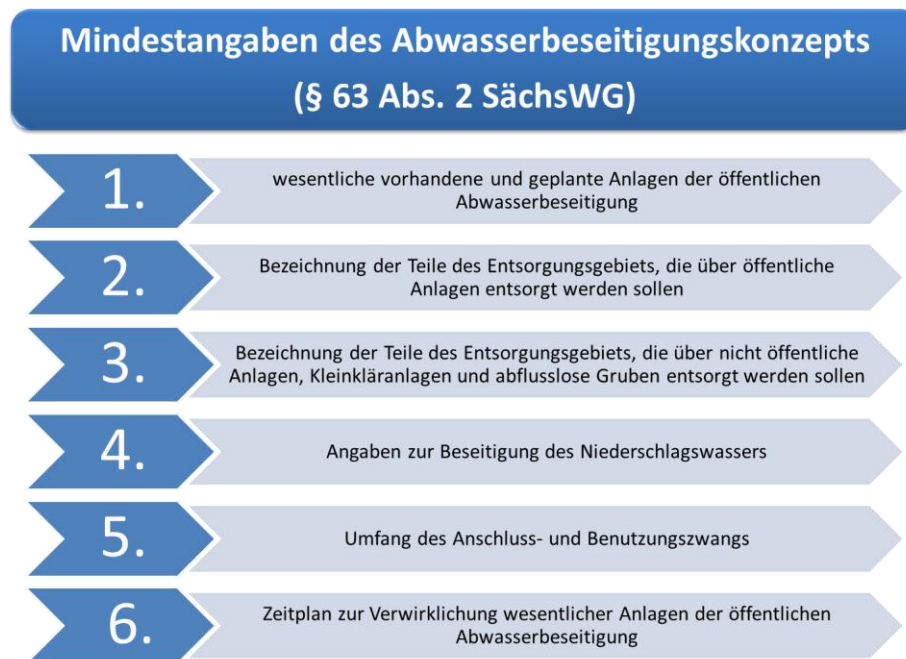
Fall: Gemeinsame Kläranlage

Die Gemeinden A und B befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Nachdem die Kläranlagen für beide Orte nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen, stellte sich als kostengünstigste Lösung die Errichtung einer gemeinsamen Kläranlage dar. Als zur Umsetzung dieser Lösung ein Zweckverband gegründet werden soll, fragt Gemeinderat R an, ob denn nicht jede Gemeinde ihr Leitungsnetz behalten könne, während der Zweckverband lediglich die Kläranlage betreibt. Der Bürgermeister meint, dies sei ausgeschlossen, weil dem Zweckverband die Abwasserentsorgung übertragen werde. Hat er Recht?

6.2.5 Das Abwasserbeseitigungskonzept

Zu den Pflichten des Abwasserbeseitigungspflichtigen gehört gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG auch die Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts.

Danach stellen die Abwasserbeseitigungspflichtigen für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept auf.



6.2.6 Die Überlassungspflicht (§ 63 Abs. 5 SächsWG)

Mit der Pflicht des **Abwasserbeseitigungspflichtigen** zur **Übernahme** anfallenden Abwassers korrespondiert die Pflicht des **Abwassererzeugers** zur **Überlassung** des Abwassers an den Beseitigungspflichtigen.

Anfallendes **Abwasser**, der **Schlamm aus Kleinkläranlagen** und der **Inhalt abflussloser Gruben** sind nach § 63 Abs. 5 SächsWG dem Beseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten **zu überlassen**.

Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, **wie** ihnen das angefallene Abwasser **zu überlassen** ist. Sie können insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.

Von der wasserrechtlichen Überlassungspflicht des § 63 Abs. 5 SächsWG zu unterscheiden ist die kommunalrechtliche Befugnis des § 14 SächsGemO über die Anordnung eines **Anschluss- und Benutzungszwangs**.

108

Danach kann die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben.

6.3 Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht

§ 63 Abs. 6 SächsWG sieht zwei Arten von Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht vor. Es handelt sich dabei gemäß Satz 1 um Ausnahmen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und nach Satz 2 um Ausnahmen, die auf Entscheidungen der zuständigen Wasserbehörde beruhen.

Gesetzliche Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 63 Abs. 6 Satz 1 SächsWG)

1. Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich und ländlichen Raum abfließt
2. Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann
3. Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt
4. Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, im Umfang der Erlaubnis
5. verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird

Behördliche Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 63 Abs. 6 Satz 2 SächsWG)

1. Niederschlagswasser, das außerhalb des Grundstücks, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert wird
2. Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll
3. wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines ansonsten unvertretbar hohen Aufwands zweckmäßig ist

6.3.1 Folgen des „Entfalls“ der Abwasserbeseitigungspflicht

Entgegen dem Wortlaut des § 63 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsWG entfällt in den darin benannten Fällen die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht ersatzlos. Sie wird gemäß Satz 3 auf denjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt. **109**

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet gemäß § 63 Abs. 6 Satz 4 SächsWG die Pflicht zum **Entleeren und Transportieren des Inhalts abflussloser Gruben**. Diese verbleibt bei der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft⁴. **110**

Die **wasserrechtliche Befreiung** von der Abwasserbeseitigungspflicht nach den § 63 Abs. 6 Satz 1 oder 2 führt noch nicht zwangsläufig dazu, dass dies zur eigenverantwortlichen Abwasserbeseitigung berechtigt. Vielmehr kann die Gemeinde unter Anwendung des **Anschluss- und Benutzungszwangs** auch in diesem Fall den Grundstückseigentümer zur Nutzung der kommunalen Abwasserentsorgung anhalten. Dies ist in § 63 Abs. 6 Satz 3 2. HS klargestellt, wonach anderweitige Regelungen in gemeindlichen Satzungen unberührt bleiben. **111**

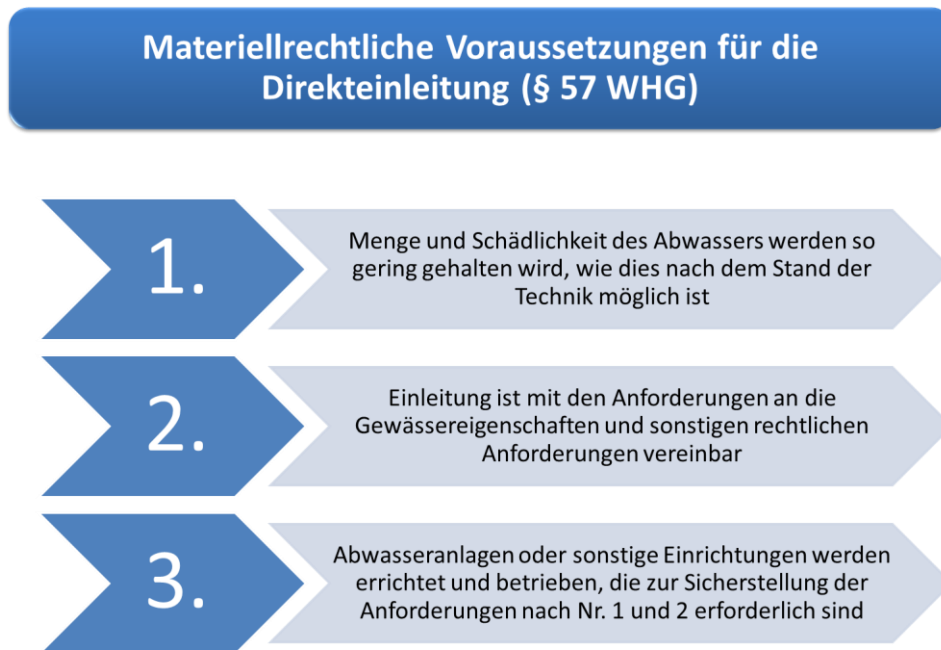
Davon abweichend enthält § 63 Abs. 6 Satz 4 eine Regelung zum Bestandsschutz. Sofern danach keine Pflicht zur Überlassung des Abwassers besteht und das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht vorsieht, darf der Betroffene vor Ablauf von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung einer eigenen Anlage nach dem Stand der Technik, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zu deren Benutzung verpflichtet werden.

⁴ Der in § 63 Abs. 6 Satz 4 SächsWG benannte Verweis auf § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG umfasste ursprünglich auch den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der nunmehr fehlende Verweis auf die Entsorgung des Klärschlammes dürfte auf einem gesetzgeberischen Versehen beruhen.

6.3.2 Einleiten von Abwasser in Gewässer (§ 57 WHG)

- 112** Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand dar.

§ 57 WHG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (sog. Direkteinleitung) erteilt werden darf.



- 113** § 57 Abs. 2 WHG enthält die Ermächtigung zum Erlass einer **Rechtsverordnung** über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer. Für vorhandene Einleitungen sind in der Rechtsverordnung abweichende Anforderungen festzulegen, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen.

Umgesetzt wurde diese Befugnis durch die Bundesregierung mit Erlass der **Abwasserverordnung (AbwV)**.

Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht diesen Anforderungen, sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

- 114** Wird dem Erzeuger von Abwasser, der nicht Abwasserentsorgungspflichtiger ist, eine Erlaubnis zur Einleitung seines Abwassers in ein Gewässer erteilt, dann geht gemäß § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG im Umfang der Erlaubnis die Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen über.

Fall: Fehlinvestition?

A betreibt seit 2006 in der Gemeinde G eine vollbiologische Kleinkläranlage. Ihm wurde damals für die Beseitigung des gereinigten Wassers eine Erlaubnis zur Einleitung in den nahegelegenen Bach erteilt.

Nunmehr erhält A von der Gemeinde einen Brief, wonach diese, entsprechend dem bereits 2006 veröffentlichten Abwasserbeseitigungskonzept, planmäßig sein Grundstück im Jahr 2012 kostenpflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung anschließen wird. Unter Verweis auf eine gemeindliche Satzung weist die Gemeinde den A auf eine Anschluss- und Benutzungspflicht hin.

Darf die Gemeinde das fordern?